

Geschäftszeichen: 23.2-3623.4-4-20

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Nutzung der Straßenbahnanlagen in der Wendeanlage Lothstraße für
den Linienbetrieb im Nachtzeitraum im Straßenbahnnetz der Stadt-
werke München GmbH**

München, 11.01.2022

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Nutzungsänderung der bestehenden Straßenbahnbetriebsanlagen in der Wendeanlage
Lothstraße für den Linienverkehr auch im Nachtbetrieb im Straßenbahnnetz der Stadt-
werke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG**

Anlage: festgestellte Planunterlagen
Kostenrechnung

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss:**

1. Der Plan der Stadtwerke München GmbH für die Nutzung der Straßenbahnanlagen in der Wendeanlage Lothstraße für den Linienbetrieb im Nachtzeitraum wird auf deren Antrag vom 16.03.2020 hin festgestellt.
Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - 1.0 Erläuterungsbericht
 - 2.0 Übersichtslageplan M 1: 1000
 - 4.1 Übersichtslageplan
 - 4.2 Bestandsquerschnitt 1 M 1: 15
 - 4.3 Bestandsquerschnitt 2 M 1: 15
 - 4.4 Bestandsquerschnitt 3 M 1: 20
 - 10.1a Schalltechnische Untersuchung Tektur 01
 - 10.2 Erschütterungstechnische Untersuchung
2. Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Eigentümer und Bewohner aller Anwesen (Immissionsorte), für die in der Tabelle A7 des Anhangs 13 der planfestgestellten Unterlage 10.1a in der Spalte „Anspruch Schallschutz“ das Wort ja bei Nacht eingetragen und fett gedruckt ist, haben gegenüber der Stadtwerke München GmbH dem Grunde nach Anspruch auf Kostenersatz für die Ausrüstung bestimmter Wohnräume mit passiven Vorsorgemaßnahmen, soweit nicht bereits ein solcher Anspruch aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.08.2012 besteht. Der Anspruch besteht für Wohnräume dieser Anwesen entsprechend der in der jeweiligen Liste genannten Gebäudepunkte nach Etage bzw. Stockwerk und Fassadennummer. Kostenersatz ist in Höhe des Aufwands für Schallschutzfenster mit Minimalstandard und für Lüftungsanlagen in Schlafräumen zu leisten. Höhe und Umfang des Anspruchs auf Kostenersatz werden durch die Regierung von Oberbayern auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen der Stadtwerke München GmbH und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.
 - 2.2 Soweit die betroffenen Anwesen (Immissionsorte, siehe Nr. 2.1) noch über originale Fenster aus der Zeit der erstmaligen Erbauung verfügen, ist Kostenersatz nicht in Höhe des Aufwands für Schallschutzfenster, sondern für eine schallschutztechnische Ertüchtigung der Bestandsfenster zu leisten. Die Eigentümer und Bewohner dieser Gebäude sind von der Stadtwerke München GmbH vor Zahlung des Kostenersatzes darauf hinzuweisen, dass nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Veränderungen an einem Baudenkmal einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

- 2.3 Die Fahrzeuge der Baureihe „S1“ bzw. mit den Fahrzeug-Nrn. 23xx dürfen die Wendeschleife nachts nur befahren, soweit sie einer regelmäßigen Wartung zur Vermeidung insbesondere erschütterungsrelevanter Inhomogenitäten im Radsatz, Flachstellen und Ähnlichem unterzogen wurden.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
4. Der Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden eine Gebühr in Höhe von 1.000,- € sowie Auslagen von 2,76 € festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 11 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

B. Verfahren

1. Die Stadtwerke München GmbH, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte mit Schreiben vom 16.03.2020, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 09.04.2020, den Plan für die Nutzung der Straßenbahnbetriebsanlagen in der Wendeanlage Lothstraße in München für den Linienverkehr auch im Nachtbetrieb in Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.08.2012, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 25.03.2013, nach § 28 PBefG festzustellen.
2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Landeshauptstadt München als Trägerin öffentlicher Belange an und beteiligte hausintern die technische Aufsichtsbehörde.
3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München vom 14.05. bis 15.06.2020 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab am 11.05.2020 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ortsüblich bekannt gemacht. Innerhalb der Einwendungsfrist des § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurden keine Einwendungen erhoben.
4. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 18.10.2021 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Stellung und reichte eine geänderte Stellungnahme der Landeshauptstadt München sowie eine gegenüber den ursprünglich eingereichten

Antragsunterlagen geänderte schalltechnische Untersuchung Tektur 01, nunmehr planfestgestellt als planfestgestellte Unterlage 10.1a, ein.

Da sich aus dieser gegenüber der ursprünglichen Beurteilung geänderte Schallbetroffenheiten ergaben und der Kreis der potenziell Betroffenen nicht zweifelsfrei zu ermitteln war, wurden die geänderten Planunterlagen auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Landeshauptstadt München nochmals vom 22.11.2021 bis 21.12.2021 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde vorab im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ortsüblich bekannt gemacht. Innerhalb der Einwendungsfrist des § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wurden wiederum keine Einwendungen erhoben. Die Landeshauptstadt München nahm zur Tektur mit Schreiben vom 29.12.2021 ihrerseits zusätzlich Stellung.

5. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde nach § 29 Abs. 1a PBefG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde im Verfahren des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.08.2012 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Auch in diesem Verfahren kann auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) muss von der Regierung von Oberbayern als zuständiger Behörde nicht vorgenommen werden. Dieses Verfahren ist zwar grundsätzlich in Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG für Straßenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen vorgeschrieben, aber vorliegend ist bereits der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 UVPG nicht eröffnet. Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ist eine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben durchzuführen, wenn für das zu ändernde Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Anforderungen der Nrn. 1. oder 2. erfüllt sind. Es fehlt hier jedoch bereits am Merkmal der Änderung eines Vorhabens. Eine Änderung im Sinne der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG liegt nur bei einer baulichen Änderung vor.

Das Erfordernis der Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich auch nicht aus einer analogen Anwendung der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Eine Analogie setzt eine planwidrige Regelungslücke und eine vergleichbare Interessenlage voraus. Es fehlt hier bereits an einer vergleichbaren Interessenlage. Ziel einer Vorprüfung ist die Ermittlung der nachteiligen Umweltauswirkungen. Bei Nutzungsänderungen sind aufgrund des deutlich reduzierten Eingriffscharakters solche nicht in dem Ausmaß wie bei einer baulichen Änderung zu erwarten.

D. Planrechtfertigung – grundsätzliche planerische und verkehrliche Würdigung

Der Plan für die Nutzung der Straßenbahnbetriebsanlagen in der Wendeanlage Lothstraße für den Linienverkehr im Nachbetrieb kann hier festgestellt werden.

Aufgrund steigender Nachfrage ist eine Ausweitung der Betriebszeit nötig, wozu auch Fahrten im Nachtzeitraum zählen. Darüber hinaus ermöglicht eine Wendemöglichkeit der Linien 20, 21 oder N20 in der Wendeanlage Lothstraße auch im Nachtzeitraum im Störfall oder im Fall von Baumaßnahmen neben einem attraktiven Angebot auch einen wirtschaftlichen Betrieb. Auch im

Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung ist ein regelmäßiger Linienbetrieb und damit ein frühzeitiges Wenden an der Hochschule München sinnvoll und dient der Flexibilität in der Linieneinbildung.

Die vorliegende Nutzungsänderung von Anlagen der Straßenbahn ist planfeststellungspflichtig nach § 28 Abs. 1 PBefG. Die hierfür von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen gegebenen Begründungen sind schlüssig. Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten, da sie den gesetzlich bestimmten Zielen des einschlägigen Fachplanungsrechts entspricht und ein konkreter Bedarf für ihre Verwirklichung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, Az. 11 A 53/97).

Die Nutzbarmachung für den Linienbetrieb dient der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs. Insbesondere besteht keine vorteilhaftere Lösung, da die Gleise bereits vorhanden sind und sich somit die Änderung auf die reine Nutzung bezieht.

E. Planungsgrundsätze – Abwägung

1. Allgemeines

Mit dem Vorhaben sollen die Straßenbahnbetriebsanlagen in der Wendeanlage Lothstraße zwischen den Knoten Dachauer Straße/Lothstraße und Dachauer Straße/Lazarettstraße für den Linienverkehr im Nachtbetrieb (22 – 6 Uhr) nutzbar gemacht werden. Der Linienverkehr umfasst dann eine Volllinie inkl. Nachtlinie. Die Betriebsplanänderung sieht nachts je Richtung 29 Zugzahlen in der Wendeanlage Lothstraße vor. Im Bereich der Dachauer Straße ab der Einfahrt in die Lothstraße reduzieren sich die Zugzahlen nachts je Richtung von 81 auf 52. Die Zahlen stellen dabei den werktäglichen Spitzeneinsatz dar. Auch wird im Störfall oder im Fall von Baumaßnahmen eine Wendemöglichkeit der Linien 20, 21 oder N20 im Nachtzeitraum in der Wendeanlage Lothstraße geschaffen.

Bisher besteht für den Streckenzug inkl. der Haltestelle Hochschule München eine Genehmigung für den Linienbetrieb im Tageszeitraum (6 – 22 Uhr) gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2012. Die Inbetriebnahme erfolgte im Dezember 2012. Die derzeitige Nutzung der Wendeanlage umfasst tags 79 Straßenbahnen der Linie 29.

Bauliche Änderungen an den Straßenbahnanlagen in der Wendeanlage Lothstraße sind nicht vorgesehen.

2. Bauausführung, Oberbau Straßenbahn, Verkehrstechnik

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, überwacht als technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG die Einhaltung der Vorschriften der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab). Sie führt in Erfüllung dieser Aufgaben auch die erforderlichen Prüfungen, das Zustimmungsverfahren, die Aufsicht und Inbetriebnahmen nach §§ 60, 61 und 62 BOStrab durch und trifft die notwendigen Anordnungen.

Nachdem keine baulichen Änderungen an den Straßenbahnanlagen in der Wendeanlage Lothstraße erforderlich werden und die Anforderungen der BOStrab bereits beim Bau der Straßenbahnbetriebsanlage berücksichtigt wurden, werden die Belange der technischen Aufsichtsbehörde vorliegend nicht berührt. Es bedarf daher keiner Anordnung von Nebenbestimmungen. Auf die Vorschriften der §§ 60, 61 und 62 BOStrab wird hingewiesen.

Der Straßenbahnoberbau in der Wendeanlage Lothstraße wurde beim Neubau der Betriebsanlagen für die Linie 22 hergestellt. Es wurden damals Unterschottermatten verbaut, um die Erschütterungen und den sekundären Luftschall für die Anrainer auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus sind die Gleise auf der Tragplatte mit einem elastischen Unterguss versehen. Neben der hohen Masse der Tragplatte, welche eine hohe Abschlussimpedanz beinhaltet, führt die elastische Entkoppelung zu einer Reduktion der Übertragung der Erschütterungen von der Schienenbettung in den Ausbreitungsquerschnitt. Insgesamt sind drei Schmiereinrichtungen in der Zu- bzw. Ausfahrt der Wendeanlage verbaut, um den primären Luftschall aus sogenanntem Kurvenquietschen zu reduzieren.

Signalisierungen stehen bereits für einen Tram-Nachtverkehr in der Wendeanlage Lothstraße zur Verfügung. Derzeit dienen sie den täglichen Fahrten zum Ein- und Ausrücken der Tramlinie 29 bzw. im Umleitungsfall. Eine Änderung des Signalisierungskonzepts ist nicht geplant.

3. Immissionsschutz, Erschütterungsschutz

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen der Nutzung zum Linienverkehr ein Gutachten des Sachverständigenbüros hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 10.06.2021 vorgelegt, welches als planfestgestellte Unterlage 10.1a Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen zeigen, dass der Sachverhalt der wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV in Verbindung mit einer Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte an insgesamt sieben Anwesen zutrifft und sich somit ein Anspruch auf Schallschutz aufgrund der individuellen Nutzung an einem schutzbedürftigen Anwesen mit Nachtnutzung her ableiten lässt.

Auf Maßnahmen des passiven Schallschutzes besteht dort für die in Unterlage 10.1a ausgewiesenen Immissionsorte mit den entsprechenden Gebäudepunkten dem Grunde nach ein Anspruch.

Die Landeshauptstadt München hat in ihrer Stellungnahme zum aktuellen Schallgutachten darauf hingewiesen, dass dieses von einem im Entwurfsstadium befindlichen Bebauungsplan ausgeht, dieser aber mittlerweile als Bebauungsplan 2096a seit 29.05.2020 rechtsgültig ist. Inhaltlich hat sie jedoch ebenso wie die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens.

Da sich unter städtebaulichen Gesichtspunkten wirksame aktive Schallschutzmaßnahmen in den genannten Bereichen nicht realisieren lassen, etwa der Bau einer Schallschutzwand, muss der Antragstellerin auferlegt werden, dies durch passive Schallschutzmaßnahmen im Sinn der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) zu realisieren. Diese Verordnung sieht den Kostenersatz durch den Vorhabensträger für den Einbau von Lärmschutzfenstern und Lüftungsanlagen in zu schützenden Wohnräumen vor. Der Kostenersatz entfällt, wenn die Fenster an den betreffenden Stellen bereits mit genügendem technischem Standard ausgeführt sind.

Die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen entsprechend dieser Verordnung ist geeignet und erforderlich, um den Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefahren aus dem Straßen- und Straßenbahnverkehr insgesamt zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Schallschutz als Folge der Baumaßnahme werden somit wie in der Nebenbestimmung 2.1 festgelegt erforderlich. Zudem wurden bereits in den bisher zum Bau der Wendeanlage ergangenen Entscheidungen nach § 28 PBefG zusätzliche Anforderungen zur Reduzierung der Kurvengeräusche festgelegt, die nach wie vor einzuhalten sind.

Für den Fall, dass der Anspruch auf Schallschutz auch denkmalgeschützte Gebäude erfasst, wird die Nebenbestimmung 2.2 aufgenommen.

Zu den Erschütterungseinwirkungen und den Einwirkungen aus dem sekundären Luftschall hat die Antragstellerin das Gutachten des Sachverständigenbüros hils consult gmbh, ing.-büro für bauphysik vom 29.10.2019 vorgelegt, welches als planfestgestellte Unterlage 10.2 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die vom Sachverständigen durchgeführten erschütterungstechnischen Untersuchungen zeigen, dass bei den Erschütterungseinwirkungen auf die bestehenden Gebäude teilweise zwar mit einer Überschreitung bzw. Verfehlung der gebietsspezifischen Anhaltswerte gem. DIN 4150-2 zu rechnen ist, bei der Nutzung der Wendeschleife nachts jedoch die Beurteilungsschwingstärke um bis zu 25% geringer und somit eine Verbesserung der erschütterungstechnischen Situation zu erwarten ist. Der Sachverhalt der wesentlichen Änderung im Sinne des BImSchG in Verbindung mit einer spürbaren Zunahme der Erschütterungseinwirkungen ist daher nicht zu erwarten. Weiter zeigt sich, dass im Hinblick auf die Einwirkungen aus sekundärem Luftschall eine Einhaltung der in Anlehnung an Nr. 6.2 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) herangezogenen Richtwerte innerhalb der bestehenden Gebäude zu erwarten ist. Dementsprechend werden auch die Richtwerte der 24. BImSchV deutlich unterschritten. Der Sachverhalt einer wesentlichen Änderung ist nicht zu erwarten. Entsprechende Schutzmaßnahmen zur Verminderung der Einwirkungen aus Erschütterungen sind daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde daneben festgestellt, dass im Nachtzeitraum durch einige Fahrzeuge der Baureihe „S1“ bzw. mit den Fahrzeug-Nrn. 23xx zum Teil eine Überschreitung des oberen Anhaltswertes A_0 bereits im derzeitigen Betrieb bei Durchfahrt auf der Dachauer Str. stadtauswärts – unabhängig von der Nutzung der Wendeschleife – auftreten kann. Daher ist eine regelmäßige Wartung dieser Fahrzeuge-Baureihe zur Vermeidung etwa erschütterungsrelevanter Inhomogenitäten im Radsatz - Flachstellen und anderes - erforderlich. Diese Anforderung wird in der Nebenbestimmung 2.3 aufgenommen. Mit diesen selten auftretenden Ereignissen ist jedoch die Anforderung der Norm noch erfüllt und keine wesentliche Änderung gegeben.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Nutzung der Straßenbahnbetriebsanlagen für den Linienverkehr auch im Nachtzeitraum ist aufgrund steigender Nachfrage und der städtebaulichen Entwicklung sinnvoll und dient dem Ziel der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Mangels baulicher Veränderungen kommt es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Anwohner, der Verkehrsteilnehmer oder der Natur und Landschaft.

Die Beeinträchtigungen der Anwohner sind im Hinblick auf die in den Antragsunterlagen sowie in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen hinnehmbar.

Die Pläne können somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Possart
Regierungsdirektor